
(Vorname, Name der/des Grundstückseigentümerin/-s)

(Telefon)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Ort, Datum)

Gemeinde Ense
Fachbereich 3
- Bauen und Gemeindeentwicklung -
Am Spring 4
59469 Ense

Antrag

auf Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der Biotonne nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich als Eigentümer/in des Grundstückes in Ense- _____,
Straße: _____ von der Verpflichtung zur Benutzung der
Biotonne aus den nachfolgend genannten Gründen befreit zu werden.

1. **Anzahl der Bewohner:** _____ Personen.

2. **Bauform und Nutzung des oben genannten Objektes?**

- Ein-/ Zweifamilienhaus Eigentumswohnung
 Mehrfamilienhaus Landwirtschaftlicher Betrieb
 Gewerbebetrieb:
 Gaststättenbetrieb Büro/ Verwaltung
 Industriebetrieb sonstiges:

3. **Angaben zum Grundstück:** Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____
Größe in m²: _____

Nutzung des Grundstücks:	bebaute Fläche	ca.	_____	m ²
	versiegelte Fläche	ca.	_____	m ²
	Rasenfläche	ca.	_____	m ²
	Nutzgarten	ca.	_____	m ²
	Ziergarten	ca.	_____	m ²
	sonstige Nutzung	ca.	_____	m ²

Bäume und Sträucher sind vorhanden: ja nein

4. Wie werden die organischen Abfälle verwertet?

- Komposthaufen Größe ca. _____ m³
- Kompostierungsbehälter Anzahl: _____ Stück
- Schnellkomposter Größe ca. _____ m³
- Misthaufen Größe ca. _____ m³
- Verfütterung an folgende Tiere: _____
- gewerbliche Entsorgung (Nachweis der Entsorgungsfirma ist beigelegt)
- sonstiges: _____

5. Wo wird der gewonnene Kompost eingesetzt?

- Nutzgarten
- Rasen
- sonstiges: _____

6. Wie verwerten Sie schwer zu kompostierende Abfälle?

Essensreste

z.B. Knochen, Fisch- und
Fleischreste?

verdorbene Lebensmittel

z.B. Joghurt, Käse?

samende Wildkräuter,
Laub, kranke Pflanzen?

Erläuterungen:

1. Nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense dürfen keinerlei im Haus oder Garten anfallenden organischen Abfälle (auch Küchenabfälle) in die Restabfalltonne gegeben werden. Ein Verstoß kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur dann möglich, wenn alle organischen Abfälle selbst verwertet oder kompostiert werden und der gewonnene Kompost auf dem eigenen Grundstück verwertet wird.
3. Von der Gemeinde beauftragte Personen sind berechtigt, das Grundstück zur Überprüfung der gemachten Angaben und zur Prüfung der sachgerechten Eigenkompostierung sowie der Restabfalltonne zu betreten.
4. Mir ist bekannt, dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (z.B. bei Vorfinden von organischen Abfällen in der Restabfalltonne oder bei unsachgemäßer Kompostierung) erteilt werden kann.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)



Einverständniserklärung

für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Weitere Informationen können der Datenschutzerklärung der Gemeinde Ense unter <https://portal.kommunale.it/ense/datenschutz> entnommen werden.

- Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.